

Anlage 3 zu KT-Drucks. Nr. 021/2020

Geschäftsordnung, Stand 01.09.2014	Geschäftsordnung ab 01.04.2020
<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Werkleitung</p> <p>(1) Der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Böblingen wird im Rahmen der Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes, der Betriebssatzung, der Hauptsatzung des Landkreises Böblingen und dieser Geschäftsordnung durch die Werkleitung geleitet.</p> <p>(2) Die Werkleitung besteht aus dem Werkleiter.</p> <p>(3) Im Verhinderungsfall wird der Werkleiter durch den Fachbereichsleiter „Abfalllogistik, Recycling, Entsorgungsanlagen“ vertreten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Werkleitung</p> <p>(1) Der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Böblingen wird im Rahmen der Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes, der Betriebssatzung, der Hauptsatzung des Landkreises Böblingen und dieser Geschäftsordnung durch die Werkleitung geleitet.</p> <p>(2) Die Werkleitung besteht aus</p> <ol style="list-style-type: none">1. dem Ersten Werkleiter,2. dem Werkleiter „Betriebswirtschaft, Verwaltung, Kommunikation“ und dem Werkleiter „Abfalllogistik, Recycling, Entsorgungsanlagen“. <p>(3) Der Erste Werkleiter wird allgemein durch den Werkleiter „Abfalllogistik, Recycling, Entsorgungsanlagen“ vertreten.</p>

§ 2

Aufgaben der Werkleitung

- (1) Der Werkleitung obliegt die selbständige und eigenverantwortliche Leitung des Abfallwirtschaftsbetriebs, soweit nicht der Kreistag, der Werksausschuss oder der Landrat zuständig sind. Sie bedient sich dabei den Fachbereichen „Betriebswirtschaft, Verwaltung, Kommunikation“ und „Abfalllogistik, Recycling, Entsorgungsanlagen“.
- (2) Die Werkleitung koordiniert und überwacht die sachgemäße Erledigung der Aufgaben des Abfallwirtschaftsbetriebs. Sie ist Vorgesetzte aller Bediensteten des Abfallwirtschaftsbetriebs.
- (3) Das Personal der Fachbereiche untersteht dem jeweils zuständigen Fachbereichsleiter. Jeder Fachbereichsleiter leitet den ihm unterstellten Fachbereich eigenverantwortlich und selbständig. Annahme- und Auszahlungsanordnungen erteilt jeder Fachbereichsleiter im Rahmen seines Aufgabenbereichs.
- (4) Die Werkleiter und Fachbereichsleiter sind zu enger Zusammenarbeit und zu laufender gegenseitiger Unterrichtung verpflichtet.

§ 2

Aufgaben der Werkleitung

- (1) Der Werkleitung obliegt die selbständige und eigenverantwortliche Leitung des Abfallwirtschaftsbetriebs, soweit nicht der Kreistag, der Werksausschuss oder der Landrat zuständig sind.
- (2) Die Werkleitung koordiniert und überwacht die sachgemäße Erledigung der Aufgaben des Abfallwirtschaftsbetriebs. Sie ist Vorgesetzte aller Bediensteten des Abfallwirtschaftsbetriebs.
- (3) Das Personal der Werkteile untersteht dem jeweils zuständigen Werkleiter. Jeder Werkleiter leitet den ihm unterstellten Werkteil eigenverantwortlich und selbständig. Annahme- und Auszahlungsanordnungen erteilt jeder Werkleiter im Rahmen seines Aufgabenbereichs.
- (4) Die Werkleiter sind zu enger Zusammenarbeit und zu laufender gegenseitiger Unterrichtung verpflichtet. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Werkleitung entscheidet der Erste Werkleiter.

<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Anwendung sonstiger Vorschriften</p> <p>Die für das Landratsamt erlassenen Dienstanweisungen und sonstigen Anordnungen gelten sinngemäß für den inneren Dienstbetrieb des Abfallwirtschaftsbetriebs, soweit er keine eigenen Regelungen trifft und das Eigenbetriebsrecht, die Betriebssatzung und diese Geschäftsordnung dem nicht entgegenstehen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Anwendung sonstiger Vorschriften</p> <p>Die für das Landratsamt erlassenen Dienstanweisungen und sonstigen Anordnungen gelten sinngemäß für den inneren Dienstbetrieb des Abfallwirtschaftsbetriebs, soweit er keine eigenen Regelungen trifft und das Eigenbetriebsrecht, die Betriebssatzung und diese Geschäftsordnung dem nicht entgegenstehen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Inkrafttreten</p> <p>Diese Geschäftsordnung tritt am 01.09.2014 in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Inkrafttreten, Außerkräftreten</p> <p>(1) Diese Geschäftsordnung tritt am 01.04.2020 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung, Stand 01.09.2014, außer Kraft.</p>